

Europa

Europäisches Grundrecht aus der Sicht des Einzelnen, dass der Einzelne selbst sein Grundrecht beim EuGH suchen kann, wenn es die nationalen Gerichte ihm verweigern; ein Grundrecht, bei dem der Einzelne diese Möglichkeit nicht hat, ist aus der Sicht der Bürger kein vollwertiges Europäisches Grundrecht.

Die Frage der Verbandsklage im Bereich der GRC war bei der Anhörung umstritten. Nach Meinung des DAV wäre eine solche Klage nicht sinnvoll, ausgenommen dort, wo ein Verband in Prozessstandschaft handelt, weil der Grundrechtsinhaber an der Geltendmachung seines Grundrechts verhindert ist, etwa weil er gefangengehalten wird.

Ein weiteres Thema bei den Erörterungen war das Verhältnis zwischen GRC und EMRK und sich daraus ergebend, das Verhältnis zwischen EuGH und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte. Der bei diesem Gerichtshof tätige Richter Marc Fischbach, der die Arbeit des Konvents als Beobachter des Europarates begleitet, erklärte den Beitritt der EU zu EMRK für dringlich – bisher gilt die EMRK in der EU nur mittelbar über die Mitgliedsstaaten – und erwartete im Verhältnis zwischen den beiden obersten Gerichten keine hierarchischen Konflikte, sondern ein kooperatives Konsultationsverhältnis.

Eingedenk der Formulierungsungetüme, die in den letzten Jahren Eingang in das Grundgesetz gefunden haben, hat sich der DAV vor allem dafür ausgesprochen, dass die Sprache der GRC so einfach und eindringlich wie möglich sein soll. Die Würde eines Grundrechts leitet sich auch aus der Würde seiner Formulierung ab.

Soweit dieser Bericht zu einer Anhörung von aussergewöhnlich hohem Niveau zu einem Thema von aussergewöhnlich großer Bedeutung. Leider nimmt die Öffentlichkeit von der Arbeit an der Europäischen Grundrechtcharta bisher wenig Notiz. Dabei machen die verfassungsrechtliche Diskussion der letzten Zeit und das Vordringen von Staatszielen in den Grundrechtbereich deutlich, daß es hier um nichts Geringeres geht als eine entscheidende Weichenstellung für die Zukunft der Europäischen Gemeinschaft als Rechts- und Wertgemeinschaft. Alle schriftlichen Stellungnahmen und das Wortprotokoll können beim Deutschen Bundestag, Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union, 11011 Berlin, Platz der Republik 1 angefordert werden, die Einstellung in das Internet ist beabsichtigt (<http://www.bundestag.de> mit Link zum Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union).

Aus dem Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht

Der schottische Solicitor

Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV und die BRAK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen

im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer mit einem Bericht über die Barrister in England und Wales begonnenen, losen Reihe von Abhandlungen, die diese Arbeit des Dokumentationszentrums widerspiegeln, wird im nachfolgenden über einen Gedankenaustausch mit der Law Society of Scotland berichtet, der aktuelle berufsrechtliche Fragen zum Gegenstand hatte.

1. Der Berufsstand des Solicitors in Schottland

Aufgrund der in England und Wales, Schottland und Nordirland dreigeteilten Jurisdiktion in Großbritannien ist die Anwaltschaft in Schottland eigenständig verfasst, wengleich auch Schottland die traditionelle Zweiteilung der Anwälte kennt. Neben ca. 9.400 „solicitors“, von denen etwa 90 % praktizieren, gibt es weitere 400 „advocates“, die in ihrer Stellung als Prozessanwälte den englischen „barristers“ entsprechen und deren Selbstverwaltung durch die *Faculty of Advocates* erfolgt. Im Vergleich zu England ist die relativ geringere Zahl der „advocates“ im Verhältnis zu den „solicitors“ (1 : 20 anstatt 1 : 10 in England) sowie die absolut große Zahl der Rechtsanwälte im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bemerkenswert. Seit 1993 ist es auch „solicitors“ möglich, ein „right of audience“ (Postulationsfähigkeit) vor höheren Gerichten zu erwerben und insofern in Konkurrenz zu den „advocates“ als den traditionellen Prozessanwälten aufzutreten. Die Zahl dieser sog. „solicitor-advocates“ liegt allerdings bislang noch unter 100.

Bei den jüngeren Anwälten haben mittlerweile die Anwältinnen ein deutliches Übergewicht im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen, während insgesamt die Anzahl der Anwältinnen an der Anwaltschaft ca. 35 % beträgt. In Schottland sind gegenwärtig 6 deutsche Staatsangehörige als „solicitor“ zugelassen; ob dies auf dem Erwerb der schottischen Qualifikation oder auf dem Ablegen der Eignungsprüfung gem. der Richtlinie 89/48/EG beruht, ist statistisch nicht erfasst.

II. Multi-Disciplinary-Partnerships

Die *Law Society of England and Wales*, die *Law Society of Ireland* und die *Law Society of Scotland* haben eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet, die sich dem Thema der Zulassung von MDPs in den drei angesprochenen Jurisdiktionen seit längerem widmet. Im Gegensatz zur *Law Society of England and Wales*, die sich Ende 1999 grundsätzlich positiv gegenüber der Zulassung von MDPs geäußert hat, wird sich die *Law Society of Scotland* wohl zu einem ablehnenden Votum entschließen. Die Zulässigkeit von MDPs scheidet in Schottland gegenwärtig zum einen an dem Gebührenverbot für solicitors mit Nicht-Anwälten. Zum anderen ist in § 4 der Solicitors' (Scotland) (Multidisciplinary Practices) Practice Rules 1991 bestimmt: „A solicitor shall not form a legal relationship with a person or body who is not a solicitor with a view to their jointly offering professional services as a multidisciplinary practice to any person or body.“ Das Entstehen von MDPs unter schottischer Beteiligung im internationalen Kontext scheidet gegenwärtig auch noch an dem für schottische „solicitors“ geltenden Verbot, multi-nationale Partnerschaften zu gründen. So ist es ihnen bislang nicht gestattet, sich mit Anwälten aus anderen Staaten, die nicht als „solicitor“ in Schottland zugelassen sind, zu assoziieren. Allerdings wird dieses Verbot aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Art. 11 der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG demnächst aufgehoben werden. Für den schottischen Markt sieht man trotz der grundsätzli-

chen Ablehnung von MDPs keine große Gefahr in der Zulassung von MDPs. „De facto MDPs“ gibt es in Schottland schon seit längerem. So ist es Anwälten gestattet, Steuerberater zu beschäftigen und diese im Innenverhältnis wirtschaftlich durch die Zahlung von entsprechenden Boni einem Partner gleichzustellen. Die „Nicht-Anwälte“ können auf dem Briefbogen oder in anderer Form der Außendarstellung der Kanzlei erscheinen, ohne dass dies haftungsrechtliche Folgen nach sich zieht. Dies beruht darauf, dass für alle Formen der anwaltlichen Assoziierung eine Eintragung in einem Register notwendig ist und sich die Haftung ausschließlich nach diesem Register, in das nur die tatsächlichen Partner aufgenommen werden, richtet. Das Problem der sog. Scheinsozii und damit einer Rechtsscheinhaftung stellt sich in Schottland nicht. Zudem ist der praktische Bedarf nach der Organisationsform deshalb nicht so groß, weil schottische Anwälte bereits gegenwärtig in starkem Maße anwaltsuntypische Leistungen erbringen. So bieten etwa rund 500 schottische *law firms* reine Finanzdienstleistungen an.

III. Interessenkonflikte

Die *Law Society Guidelines* spiegeln einen vergleichsweise pragmatischen Ansatz des schottischen Berufsrechts zum Problem der Behandlung von Interessenkonflikten wider. Weder die *Solicitor Practice Rules* noch der *Code of Conduct* beinhalten eine nähere Definition, wann ein Interessenkonflikt vorliegt. Der in den *Law Society Guidelines* zum Ausdruck kommende Ansatz ist: „It is hard to define but you know it when you see it“. Die Frage nach der sachgerechten Behandlung von Interessenkonflikten stellt sich weltweit gegenwärtig vor allem im Zusammenhang mit dem Wechsel von Anwälten in Anwaltskanzleien sowie der Fusion von Anwaltskanzleien. Der allgemein in Deutschland oder in den USA vertretene Ansatz der kanzleiwitigen Erstreckung von Disqualifikationsnormen („if one lawyer is out, the whole firm is out“) ist in einem Land mit einer vergleichsweise geringen Bevölkerung und einer geringen Anzahl von Anwälten und einer noch geringeren Anzahl von spezialisierten Anwälten nicht praktikabel. Es ist aus Sicht der *Law Society* schlechthin undenkbar, dass durch eine schematische Anwendung von Regeln zu Interessenkonflikten jungen Anwälten die Möglichkeit zu beruflichem Fortkommen durch einen Kanzleiwechsel praktisch unmöglich gemacht wird.

IV. Mediation

Wenngleich die *Law Society* die Mediation sehr stark propagiert, räumt man ein, dass die tatsächliche Inanspruchnahme entsprechender Angebote bislang enttäuschend schwach ist. Dies gilt insbesondere für den Bereich der „*commercial mediation*“. Die fast völlig fehlende Nachfrage nach „*commercial mediation*“ hat dazu geführt, dass eine entsprechende Arbeitsgruppe der *Law Society* bereits wieder aufgelöst worden ist. Eine gewisse Bedeutung hat die Mediation im Bereich des Familienrechts. Anders als in England und Wales gibt es allerdings in Schottland bislang keine gesetzliche Anerkennung der Mediation im *Family Act*. Dies führt dazu, dass die Inanspruchnahme der Mediation sehr stark von dem Engagement einzelner Richter in Familienverfahren abhängig ist. Anwaltsmediatoren werden durch CALM, eine der *Law Society* nahestehende Organisation, akkreditiert, die auf diese Weise eine Qualitätskontrolle ausübt. Die Akkreditierung erfolgt, ähnlich dem deutschen Fachanwaltsverfahren, bei dem Nachweis der Erfüllung von Voraussetzungen, die in einem Curriculum aufgestellt sind. Die geringe Nachfrage nach Familien-

mediation führt dazu, dass interessierten Anwälten der entsprechende Nachweis praktischer Tätigkeit oftmals unmöglich ist, da sie über einen bestimmten Zeitraum nicht in der Lage sind, die vorgesehene Anzahl von Mediationsverfahren durchzuführen. Bislang hat CALM ca. 80 Mediatoren akkreditiert, was etwa 12,5 % der als auf Familienrecht spezialisierten Anwälte in Schottland entspricht. In Ergänzung zum allgemeinen *Code of Conduct* für „*solicitors*“ existiert ein ergänzender *Code of Conduct* für Anwaltsmediatoren, bezeichnet als „*guidance for accredited mediators*“. In diesem ergänzenden Kodex werden in 7 Abschnitten und 21 Paragraphen besondere berufsrechtliche Regeln und Pflichten für Anwaltsmediatoren aufgestellt. Das grundsätzliche Problem der Mediation in Schottland besteht offensichtlich darin, dass eine Monopolisierung der Mediation zugunsten der Anwaltschaft nicht vorgesehen ist. Aus diesem Grunde gibt es konkurrierende Mediation durch psychosoziale Berufe, die oftmals auf freiwilliger Basis und damit erheblich kostengünstiger als durch Anwälte erfolgt. Die Inanspruchnahme solcher Einrichtungen ohne Beteiligung von Anwälten scheint signifikant höher zu liegen als jene von CALM-Anwälten. Zwar ist die *Law Society* der Auffassung, dass eine juristische Ausbildung für einen Mediator absolut notwendig ist, aber aufgrund des fehlenden Anwaltsmonopols gibt es keine Möglichkeit, die nicht entsprechend juristisch ausgebildete „Konkurrenz“ von der Mediation auszuschließen.

V. Niederlassungsrichtlinie Richtlinie 98/5

Die praktische Bedeutung der Niederlassungsfreiheit für Anwälte ist in Schottland bislang äußerst gering. Bislang haben erst fünf Anwälte aus EU-Mitgliedstaaten durch Ablegen der Eignungsprüfung eine Zulassung als „*solicitor*“ erworben, zwei von diesen fünf legten die Prüfung 1998 ab. Vor diesem Hintergrund wird die Niederlassungsrichtlinie nach Einschätzung der *Law Society* keine große Bedeutung für Schottland haben.

Aus Sicht der *Law Society* stellt sich bei der Implementierung der Richtlinie 98/5 ein doppeltes Problem: Mitgliedstaat der EU ist Großbritannien, das intern über drei verschiedene Jurisdiktionen verfügt. Vor diesem Hintergrund ist das Problem der sog. „multiple registrations“ ungelöst. Hierunter versteht man das Phänomen, dass sich ein Migrant etwa in Nordirland registrieren lässt, tatsächlich aber in London arbeitet, weil z. B. die Berufshaftpflichtversicherung und die Kosten für das „*practising certificate*“ in Nordirland signifikant günstiger sind als in England und Wales. Aus Sicht der *Law Society* ist klärungsbedürftig, ob ein solches Vorgehen überhaupt zulässig ist und wie und wo bei einer Zulässigkeit eine Vollintegration i. S. d. Art. 10 RiLi 98/5 erfolgen kann. Klärungsbedürftig ist auch das ähnlich gelagerte Problem der Vollintegration nach Registrierung bei einem zweigeteilten Berufsstand von „*advocates*“ und „*solicitors*“. Es stellt sich insofern ein den „multiple registrations“ vergleichbares Problem, wenn sich ein ausländischer Anwalt gemäß Art. 2, 3 RiLi 98/5 bei der *Law Society* registrieren lässt, unter seiner heimischen Berufsbezeichnung für drei Jahre im schottischen Recht effektiv und regelmäßig tätig ist und sodann die Vollintegration nach Art. 10 RiLi 98/5 als „*advocate*“ anzustreben.

VI. Rechtsschutzversicherungen

Allgemeine Rechtsschutzversicherungen sind in Schottland praktisch nicht existent. Sie spielen allenfalls in ganz geringfügigem Maße im gewerblichen Bereich eine Rolle. In den achtziger Jahren hatte die *Law Society* einen Versuch unternommen, in Zusammenarbeit mit einem Versicherungsunternehmen eine



allgemeine Rechtschutzversicherung auf dem schottischen Markt zu etablieren. Dieser Versuch ist seinerzeit vergleichsweise kläglich gescheitert. Aufgrund des relativ kleinen schottischen Marktes war eine jährliche Versicherungsprämie von ca. 800 DM notwendig. Bei diesen Kosten ließen sich praktisch keine Interessenten finden. Dies beruht nach der Einschätzung der *Law Society* vor allem darauf, dass eine Kostenfinanzierung für den Rechtssuchenden in Schottland entweder über das Prozesskostenhilferecht oder über die spekulative Kostenfinanzierung möglich ist und deshalb allgemein nur ein geringes Bedürfnis für eine Investition in eine zusätzliche allgemeine Rechtschutzversicherung erkannt wird.

VII. Fachanwaltswesen

Schottische *solicitors* können sich ebenso wie deutsche Anwälte in der Außendarstellung als Spezialisten für bestimmte Rechtsgebiete vermarkten. Insgesamt gibt es dreizehn Fachanwaltsgebiete. Die Fachanwälte werden in Schottland als „*accredited specialists*“ bezeichnet. Diese bislang „*accredited specialistists*“ sind ganz überwiegend im Bereich *employment law*, *family law* und *insolvency law* zu finden. Der entsprechende Titel wird von der *Law Society* nach einer Beantragung durch den Bewerber und einer Überprüfung von dessen Fähigkeiten und bisheriger Tätigkeit, allerdings ohne eine förmliche Prüfung, durch ein Gremium von Spezialisten verliehen.

VIII. Dial-A-Law Service

Eine bemerkenswerte jüngere Entwicklung ist der von der *Law Society* im März 1998 gestartete *Dial-A-Law Service*, eine 24-Stunden Informations-Hotline. Über diese Hotline können Anrufer über ein Signaltelefon Informationstexte zu vierzig gängigen Rechtsproblemen abrufen und sich darüber informieren, inwieweit ein Anwalt bei der Lösung des Problems helfen kann. Im ersten Jahr dieses Services wurde der Dienst von über 10.000 Anrufern in Anspruch genommen und hat zur Einschaltung von Anwaltskanzleien in weit über 1.000 Fällen geführt.

IX. Anwaltskapitalgesellschaften

Durch die *Solicitors' (Scotland) (Incorporate Practices) Practice Rule 1997* ist es Anwälten gestattet, sich in einer Anwaltskapitalgesellschaft zu verfassten (*body corporate*). Diese muss von der *Law Society* anerkannt werden, es muss sichergestellt sein, dass die Geschäftsführung ausschließlich bei Anwälten liegt und der Gesellschaft ausschließlich Anwälte angehören (§ 3 der *Practice Rules*). Die *Practice Rules* sehen in insgesamt 14 Paragraphen sehr detaillierte Vorgaben für die Zulassung der Anwaltsgesellschaft vor.

Wiss. Mitarbeiter *Matthias Kilian*, Dokumentationszentrum für Europäisches Anwaltsrecht, Universität zu Köln

MITTEILUNGEN

Haftpflichtfragen

Assessorin *Jacqueline Bräuer*,
Allianz Versicherungs-AG München

Unterbrechung und Hemmung von Verjährungsfristen*

Besondere Probleme kann die Verjährungsunterbrechung bei Mehrpersonenverhältnissen aufwerfen. Stehen auf der Schuldnerseite Gesamtschuldner, so ist § 425 Abs. 2 BGB zu beachten: Verjährung, Unterbrechung und Hemmung haben Einzelwirkung, d. h. verjährungsunterbrechende Maßnahmen müssen gegenüber jedem der Gesamtschuldner erfolgen, können aber natürlich zeitlich und in der Sache vollkommen unterschiedlich sein. Das hat zur Folge, daß der Fristenlauf bei jedem der Gesamtschuldner völlig unterschiedlich sein kann. Hier muß man sehr sorgfältig arbeiten und vor allem sämtliche Fristen notieren.

Anders ist es z. B. ausdrücklich in der Konstellation Geschädigter / Pflichtversicherer / Versicherungsnehmer nach § 3 Ziff. 3 S. 4 PflVG. Fristenlauf, Unterbrechung und Hemmung wirken hier immer einheitlich, was natürlich die Handhabung für den Anwalt des Geschädigten wesentlich erleichtert.

Soll die Verjährung durch Erhebung einer Klage unterbrochen werden, muß jedenfalls darauf geachtet werden,

eine zumindest wirksame Klage zu erheben. Dies setzt z. B. Postulationsfähigkeit voraus, also im Anwaltsprozeß die entsprechende Zulassung. Eine unwirksame Klage unterbricht die Verjährung nicht, OLG Köln VersR 95, 60. Bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels tritt die Unterbrechungswirkung erst ex nunc mit Heilung dieses Mangels ein. Eine lediglich unzulässige Klage, z. B. zum unzuständigen Gericht, hat dagegen Unterbrechungswirkung, dies ergibt sich aus § 212 BGB. Ergeht nämlich ein – die Klage als unzulässig abweisendes – Prozeßurteil, kann die verjährungsunterbrechende Wirkung der unzulässigen Klage aufrecht erhalten werden durch Erhebung einer erneuten Klage binnen sechs Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des klageabweisenden Urteils, § 212 Abs. 2 BGB. Erfolgt die erneute Klageerhebung nicht rechtzeitig, entfällt allerdings die ursprüngliche Unterbrechungswirkung rückwirkend wieder vollständig.

Die verjährungsunterbrechende Wirkung der Klage tritt gemäß § 270 Abs. 3 ZPO bereits mit deren Eingang bei Gericht ein, sofern die Zustellung dann demnächst erfolgt. Oft geschieht die Klagezustellung erst mit mehrwöchiger oder gar mehrmonatiger Verzögerung; dies führt – gerade und nur dann, wenn es auf die Vorwirkung ankommt – zu erhitzten Diskussionen, wen daran das Verschulden trifft. Eine absolute zeitliche Grenze, welche Dauer der Verzögerung

* Fortsetzung des Beitrags aus Heft 5/2000, S. 312.